

Förderprogramm „Weiterbildung“

Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und
- Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden überobligatorische allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen gemäß des Maßnahmenkataloges zur Richtlinie „Weiterbildung“, z. B. Schulungen zu Fahrsicherheit und -ökonomie sowie Weiterbildungen für bestimmte Transportarten.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuwendungshöchstbetrag berechnet sich wie folgt:

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fahrzeuge x Fördersatz

Der Fördersatz beträgt

- bis zu 1.050 Euro bei kleinen Unternehmen
- bis zu 900 Euro bei mittleren Unternehmen und
- bis zu 750 Euro bei anderen Antragstellern.

Die Förderhöhe beträgt

- bei kleinen Unternehmen bis zu 70 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 60 Prozent und
- bei anderen Antragstellern bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Zuwendungshöchstbetrag je Maßnahme: 2 Mio. Euro

Förderprogramm „EEN“



Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und
- künftige Halter oder Eigentümer von mindestens einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeug mit einer energieeffizienten und/oder CO₂-armen Antriebstechnologie sind.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von Lkw und Sattelzugmaschinen mit Erdgasantrieb, Flüssigerdgasantrieb oder Elektroantrieb (Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge).

Weitere Anforderungen an das Fahrzeug:

- für den Güterkraftverkehr bestimmt
- mindestens 7,5 t zGG
- serienmäßiges Neufahrzeug
- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Verkauf angeboten
- Erstzulassung in der Bundesrepublik Deutschland
- über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinausgehend oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessernd

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als pauschaler Zuschuss nach Antriebsart:

- Erdgasantrieb: 8.000 Euro pro Fahrzeug
- Flüssigerdgasantrieb: 12.000 Euro pro Fahrzeug
- Elektroantrieb bis einschließlich 12 t zGG: 12.000 Euro pro Fahrzeug
- Elektroantrieb ab 12 t zGG: 40.000 Euro pro Fahrzeug

Der Zuschuss darf max. 40 % der Investitionsmehrkosten betragen, bei Überschreiten erfolgt eine Minderung der Pauschalen.

Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen und Kalenderjahr: 500.000 Euro

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Güterverkehr

Bildnachweis

© industrieblick/Fotolia
© All king of people/Fotolia
© Robert Kneschke/Fotolia
© Elnur/Fotolia

Stand

Juli 2018

Gestaltung

Bundesamt für Güterverkehr
Referat 51, Grundsatz Zuwendungsverfahren

Layout | Druck

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat Z 32, Druckvorstufe | Hausdruckerei

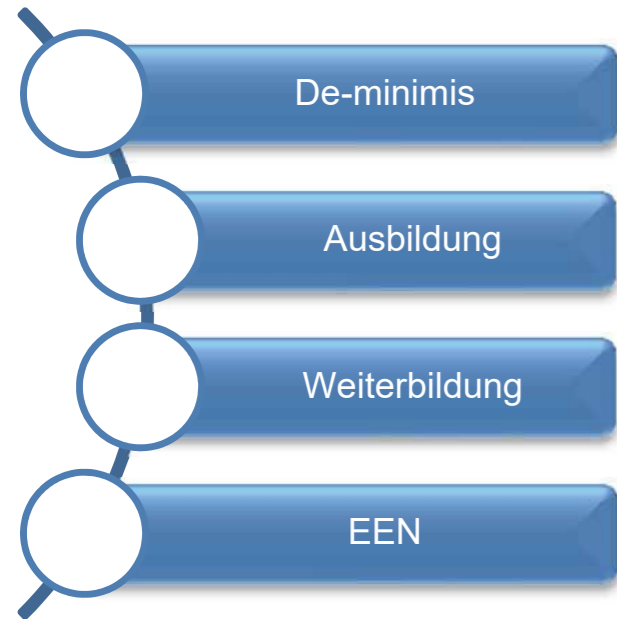
Förderung des Güterkraftverkehrs

Die Programme des Bundesamtes für Güterverkehr



Die Förderprogramme des Bundesamtes

Das Bundesamt für Güterverkehr als Bewilligungsbehörde bietet im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vier Förderprogramme an.



Ziel der Programme ist,


- die Sicherheit im Straßengüterverkehr zu erhöhen,
- die branchenbezogene Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs zu fördern,
- dem Fachkräftemangel im Straßengüterverkehr entgegenzuwirken und
- die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs auf Umwelt und Klima zu reduzieren.

Ihr Weg zu den Fördermitteln

 über das eService-Portal

1. Antragstellung
2. Erhalt des Zuwendungsbescheides
3. Durchführung der geförderten Maßnahme
4. Abrechnung der geförderten Maßnahme durch Einreichung des Verwendungsnachweises
5. Auszahlung der bewilligten Zuwendung
6. Ggf. Einreichung des Nachweises zur Einhaltung der Zweckbindungsfrist (nur im Programm „EEN“)

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

 +49 221 5776-2699
(Montag bis Donnerstag 09:00 bis 11:45 Uhr und 13:15 bis 14:45 Uhr, Freitag bis 11:45 Uhr)

 info.foerderprogramme@bag.bund.de



Weitere Informationen zu den Förderprogrammen finden Sie unter www.bag.bund.de und im eService-Portal.

Förderprogramm „De-minimis“

Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und
- Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden überobligatorische Maßnahmen, die der Sicherheit im Straßengüterverkehr dienen und/oder sich positiv auf die Umwelt auswirken.

- **Fahrzeugbezogene Maßnahmen**
z. B. Fahrerassistenz- oder Partikelminderungssysteme, Aufwendungen für die kostenpflichtige Nutzung von sicheren Parkplätzen in Deutschland
- **Personenbezogene Maßnahmen**
z. B. Sicherheitsausstattung/Berufskleidung des Fahr-/Ladepersonals/Disponenten
- **Maßnahmen zur Effizienzsteigerung**
z. B. Telematiksysteme

Wie hoch ist die Förderung?

Förderfähig sind höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuwendungshöchstbetrag berechnet sich wie folgt:

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fahrzeuge \times Fördersatz (bis zu 2.000 Euro je Fahrzeug)

Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen und Kalenderjahr: 33.000 Euro.



Förderprogramm „Ausbildung“

Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und
- Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin.

Wie hoch ist die Förderung?

Es werden pauschal 50.000 Euro pro Ausbildungsverhältnis als zuwendungsfähige Kosten anerkannt:

- 1. Ausbildungsjahr: 21.700 Euro
- 2. Ausbildungsjahr: 15.200 Euro
- 3. Ausbildungsjahr: 13.100 Euro

Die Förderhöhe beträgt

- bei kleinen Unternehmen bis zu 70 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 60 Prozent und
- bei anderen Antragstellern bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

